

38. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	01.06.2007	Nr. 10
--------------	---------------------------	------------	--------

Inhaltsangabe

34. Bekanntmachung der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, dem 14. Juni 2007, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal S. 64
35. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Bornheim S. 66

Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:

Am Samstag, den 02. Juni 2007 findet in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr auf dem Peter-Fryns-Platz in Bornheim der

1. Rad-Aktionstag

statt.

Zu dieser Premiere starten in einer Sternfahrt aus allen sechs linksrheinischen Kommunen Touren unter der Betreuung der ADFC-Ortsgruppen, welche mitten in Bornheim enden. Den radsportbegeisterten Zuschauer erwarten allerhand Infostände und Aktionen rund um das Thema Radfahren, Freizeit und Erholung.

Gemeinsam mit dem Rhein Voreifel Touristikverein möchte die Stadt Bornheim durch diesen Tag die Freizeitaktivitäten rund um Bewegung und Erholung in Verbindung mit einem aktiven Erleben der Region stärken. Besucher, Einheimische und alle Sportbegeisterten sind also herzlich eingeladen, aktiv an den Touren teilzunehmen oder sich an diesem Tag auf dem Peter-Fryns-Platz in Bornheim zu informieren und gute Ideen für die nächste Radtour zu sammeln.

Zum „Dialog vor Ort“ lädt Bürgermeister Wolfgang Henseler am Montag, 04. Juni 2007, 19.30 Uhr alle Bürgerinnen und Bürger von Kardorf ein. Die Veranstaltung findet in der Gaststätte „Zum Sängenheim“, Travenstr. 19 statt. Bürgermeister Wolfgang Henseler: „Ich möchte regelmäßig in jedem der 14 Ortschaften Rede und Antwort stehen, mich mit den Bürgerinnen und Bürgern über ihre Probleme unterhalten.“

Weitere Dialog-Veranstaltungen finden am 07.08. in Uedorf, 28.08.2007 in Rösberg, 11.09.2007 in Dersdorf, 19.09.2007 in Hemmerich, 10.10.2007 in Bornheim und am 22.10.2007 in Waldorf statt.

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

34. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, dem 14. Juni 2007, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

BEKANNTMACHUNG

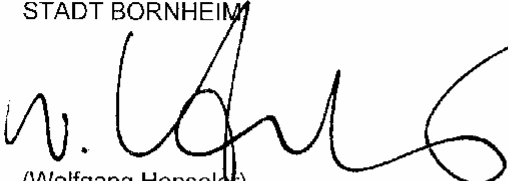
Am Donnerstag, dem 14. Juni 2007, 17:00 Uhr, findet im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Vorlage Nr.</u>
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde Zu Beginn der öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde statt, in der jeder Einwohner/jede Einwohnerin Fragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sind, an den Bürgermeister richten kann. Politische und sonstige Meinungsäußerungen sind nicht zulässig. Die Fragen sind spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister schriftlich vorzulegen, damit sie möglichst erschöpfend beantwortet werden können. Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können 2 Zusatzfragen gestellt werden.	
3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 12/2007 vom 29.03.2007 und 16/2007 vom 10.05.2007	
4	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wb 08 in der Ortschaft Walberberg; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss	190/2007
5	Bebauungsplan Ro 19.1 in der Ortschaft Roisdorf; Ergebnis der öffentlichen Auslegung, Änderung und Einholung von Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	208/2007
6	Gestaltungsleitlinien für den Ortskern von Bornheim (für Teilabschnitte von Königstraße, Pohlhausenstraße und Servatiusweg); Beschlussfassung	114/2007
7	Bebauungsplan 347 in der Ortschaft Sechtem; Einleitung der 1. Änderung	52/2007

- | | | |
|----|---|----------|
| 8 | 9. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 147 (Ortsteil Waldorf); Einleitung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB | 240/2007 |
| 9 | Teilaufhebung Bebauungsplan Bornheim Nr. 153 (Ortsteil Waldorf); Satzungsbeschluss | 239/2007 |
| 10 | Bebauungsplan Br 28 in der Ortschaft Brenig; Einleitung des Aufstellungsverfahrens | 211/2007 |
| 11 | Abschluss eines Erschließungsvertrages gem. § 124 BauGB betr. Erschließung eines Grundstücks in Waldorf, Kerpengasse | 171/2007 |
| 12 | Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der UWG/Forum-Fraktion vom 19.05.2007 betr. Resolution zu den beabsichtigten Änderungen der Landesregierung zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen | 241/2007 |
| 13 | Antrag des RM und OV van den Berg vom 22.05.2007 betr. Benennung des Platzes zwischen Königstraße und Apostelpfad am Edeka-Markt in Bornheim | 243/2007 |
| 14 | Antrag FDP-Fraktion vom 23.05.2007 betr. Handlungsfähigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses | 244/2007 |
| 15 | Mitteilungen mündlich | |
| 16 | Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.05.2007 betr. Amt des dritten stellvertretenden Bürgermeisters | 226/2007 |
| 17 | Anfragen mündlich | |

Bornheim, den 29.05.2007
STADT BORNHEIM



(Wolfgang Hensele)
Bürgermeister

35. Der Rat beschließt folgende Satzung:

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen
der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" der Stadt Bornheim**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Bornheim am 10.05.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Bornheim beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Stadt Bornheim richtet „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“ an Grundschulen sowie an der Bornheimer Verbundschule ein.
- (2) Die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht an. Die Teilnahme ist freiwillig.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden räumlichen und finanziellen Möglichkeiten. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und der Stadt Bornheim.
- (4) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ legt die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und dem Schulträger fest.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe

- (1) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und dem Träger der außerunterrichtlichen Maßnahme (Elternvertrag). Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer/ Teilnehmerinnen diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag nach § 3 an.
- (2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 15.03. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.
- (3) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. Wohnortwechsel, Wechsel der Schule, Arbeitslosigkeit, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf, Änderungen hinsichtlich der Personensorge).
- (4) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z. B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monatsbeitrag oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden die Schulleitung, der Kooperationspartner und die Stadt Bornheim gemeinsam.

§ 3

Elternbeiträge

- (1) Für die Teilnahme an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich erhebt die Stadt Bornheim Elternbeiträge.

Es sind 12 Monatsbeiträge für ein Schuljahr (01.08.-31.07.) zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt.

- (2) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen besuchen, wird für das zweite Kind und alle weiteren Kinder kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

- (3) Im Elternbeitrag ist eine dreiwöchige Sommerferienbetreuung enthalten. Eine weitere Ferienbetreuung in den Herbst- bzw. Osterferien kann bei ausreichendem Bedarf gegen eine zusätzliche Teilnahmegebühr angeboten werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (4) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Bornheim durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Trägervereine oder die Schule die Namen, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.
- (5) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 150,00 EUR pro Monat und Kind nicht übersteigen.

Bei schriftlichem Nachweis eines Jahresbruttoeinkommens der Eltern von unter 61.355,00 EUR wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen, wie sie auch in der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder angewandt werden, reduziert:

Bei einem Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)
bis 12.271 EUR	0 EUR
bis 24.542 EUR	25,85 EUR
bis 36.813 EUR	44,09 EUR
bis 49.084 EUR	72,46 EUR
bis 61.355 EUR	114,02 EUR
über 61.355 EUR	150,00 EUR

Die Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens erfolgt auf der Grundlage der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder durch die Stadt Bornheim. Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Stadt Bornheim unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

- (6) Die Elternbeiträge sind von den Eltern zu zahlen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

- (7) Wenn ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen wird oder ausscheidet, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.
- (8) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.
- (9) Kann ein Kind wegen
 - Erkrankung,
 - Abwesenheit vom Schulort,
 - Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des anteiligen Elternbeitrags.

§ 4

Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Ist den Beitragspflichtigen im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete aus (Sozial- und Jugendhelfeträger), kann aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles eine Befreiung vom Beitrag auf Antrag erfolgen.
- (2) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund/Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres und ist ggf. vor Ablauf der Ermäßigungs-/Befreiungsfrist neu zu beantragen. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Stadt Bornheim unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid der Stadt Bornheim festgesetzt und sind zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.
- (2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

35.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Bornheim

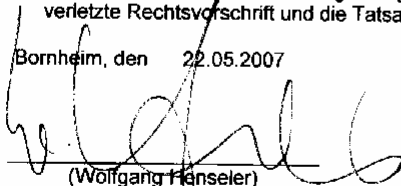
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 22.05.2007


(Wolfgang Hanseler)
Bürgermeister